

Bekanntmachung der Gemeinde Peenemünde über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 "Photovoltaik- Freiflächenanlage Flugplatz Peenemünde"

1.

Für die auf dem beigefügten Übersichts- und Lageplan gekennzeichneten Grundstücke hat die Gemeindevertretung Peenemünde in der öffentlichen Sitzung am 26.10.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Photovoltaik- Freiflächenanlage Flugplatz Peenemünde“ beschlossen.

Das ca. 100 ha große Plangebiet liegt westlich der Landebahn des Flugplatzes Peenemünde, etwa 2 km nördlich vom Ortskern Peenemünde entfernt. Das unmittelbare Umfeld prägen Grün- und Waldflächen. In südlicher Richtung folgt die Straße der Flughafening.

Der Plangeltungsbereich umfasst die Flurstücke 9/1, 9/2 und 1/71 (teilweise) der Flur 4 der Gemarkung Peenemünde und wird durch

- die Flurstücke 10/2 und 10/1 der Flur 4, Gemarkung Peenemünde im Norden,
- das Flurstück 1/78 der Flur 4, Gemarkung Peenemünde im Osten,
- das Flurstück 1/71 der Flur 4, Gemarkung Peenemünde im Süden,
- die Spandowerhagener Wiek, Knaakrückenrinne und Tonnenbankrinne im Westen

begrenzt.

Planungsziel bildet die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung und zum Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Erzeugung und Einspeisung von Solarstrom in das öffentliche Netz.

Für das nach § 11 BauNVO als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ im Bebauungsplan festzusetzende Areal soll die Errichtung und der Betrieb von baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie als aufgeständertes System inkl. zugehöriger peripherer Bauwerke als zulässig gelten.

2.

Begründung

Im Interesse des Klima- und Umweltschutzes und einer nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung gehört der Ausbau der erneuerbaren Energien nach wie vor zu den entscheidenden strategischen Zielen der deutschen Energiepolitik, um den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf 40 bis 45% bis zum Jahr 2025 und mindestens 80 % bis zum Jahr 2050 zu steigern. Mit dem „Atomausstieg“ und der Novelle des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) wurden die entsprechenden Voraussetzungen zur Umsetzung dieses Zieles geschaffen. Gemäß EEG soll dieser Ausbau stetig, kosteneffizient und netzverträglich erfolgen.

Mecklenburg-Vorpommern definiert für sich das quantitative Ziel, den Ausbau der erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2020 gegenüber dem Jahr 2005 auf das Fünffache zu erhöhen, wobei eine Steigerung des Anteils von Solarstrom im Betrachtungsraum auf das Dreifache geplant ist.

Am 30.07.2011 ist das „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ in Kraft getreten. Gleichzeitig erfolgte eine Novellierung des BauGB. Die Neufassung unterstreicht die Bedeutung des Klimaschutzes in der Bauleitplanung als eigenständiges Ziel.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Flugplatz Peenemünde“ ermöglicht einem potentiellen Investor die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage und bietet der Gemeinde Peenemünde die Möglichkeit, die Nutzung erneuerbarer Energien weiter in die Planung zu integrieren, um zur Erreichung der quantitativen Ziele zum Ausbau der erneuerbaren Energien in Mecklenburg-Vorpommern auf kommunaler Ebene beizutragen.

Die geplante Photovoltaikanlage leistet durch die Nutzung von solarer Strahlungsenergie zur Stromerzeugung einen wichtigen Beitrag zum Klimawandel und trägt zur Reduzierung der CO₂-Ausschüttung bei.

Größere Photovoltaik-Anlagen stellen keine privilegierten Bauvorhaben im Sinne des § 35 BauGB dar. Aufgrund von Art und Umfang sowie Lage des Vorhabens im Außenbereich wird zur Schaffung des Baurechtes die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Entsprechend § 8 Abs. 2 BauGB sind die Bebauungspläne aus den Flächennutzungsplänen zu entwickeln. Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Peenemünde soll für den Geltungsbereich des B-Planes der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung angepasst und entsprechend § 8 Abs. 3 BauGB parallel zum Bebauungsplan durch die Gemeinde Peenemünde geändert werden.

3. Naturschutzrechtliche Belange

Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Die Planung wird nach § 2 ff. BauGB aufgestellt. Eine Umweltprüfung ist durchzuführen.

4. Flächennutzungsplan

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die Gemeinde Peenemünde verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan mit Teilversagung.

Die Zielsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 14 befinden sich noch nicht in Übereinstimmung mit den gesamtgemeindlichen Planungen, so dass im Parallelverfahren eine 7. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt.

5. Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB soll im Rahmen einer öffentlichen Vorstellung mit Darlegungen zu Ziel, Zweck und Auswirkungen der Planung erfolgen.

6. Kostentragung

Die Kosten für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 sind durch den Projektentwickler zu tragen. Dieser hat für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 bereits einen Architektenvertrag mit einem Planungsbüro abgeschlossen.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 schließt die Gemeinde Peenemünde mit dem Projektentwickler einen Städtebaulichen Vertrag, der die Gemeinde Peenemünde von allen im Zusammenhang mit der weiteren Planung, Erschließung und Bebauung stehenden Kosten freihält.

7.

Der Beschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Peenemünde, den 08.11.2021

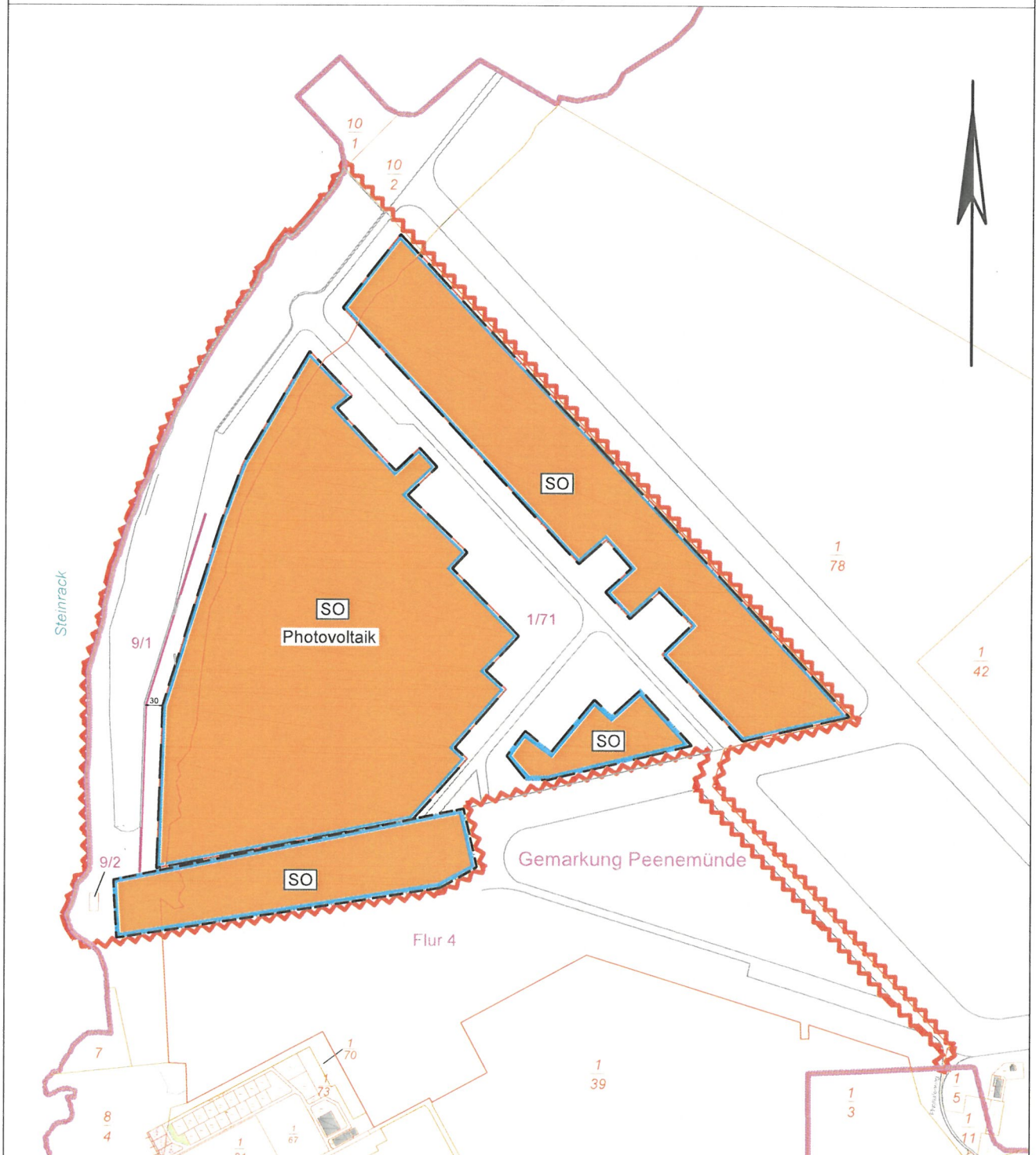

Barthelmes
Bürgermeister



Die Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Homepage www.amtusedomnord.de veröffentlicht.

Anlage:

Lageplan des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Photovoltaik-Freiflächenanlage Flugplatz Peenemünde"



Plangrundlage:

Auszug aus dem Liegenschaftskataster/Landkreis
Vorpommern-Greifswald, erstellt am 15.07.2020

Legende:

	Flurgrenzen
	Flur
	Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik
	Geltungsbereich
	Baugrenze

Maßstab: 1 : 10.000
Stand: November 2020



Die Bekanntmachung erfolgte am 24.11.2021 im Internet unter der Website „www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 24.11.2021 gez. Lachnit

